



13. Gülleverbot in Schutzzone S2

Problem

Gemäss Anhang 2.6 Ziff. 33 Abs. 2 der ChemRRV dürfen flüssige Hofdünger (= Gülle) in der Grundwasserschutzzone S2 nicht verwendet werden. Eine Ausnahme von diesem Verbot kann die kantonale Behörde gestatten, wenn die schützende Deckschicht so ausgebildet ist, dass keine pathogenen Keime in die Grundwasserfassung gelangen können.

Viele Schutzzone wurden vor Inkrafttreten der aktuellen Auflagen ausgeschieden. Wie wird diese Auflage umgesetzt (bei bestehenden und neuen Schutzzone respektive bei altrechtlich und neu-rechtlich festgelegten Schutzzone)?

Instrument

Empfehlung

Vorgaben für die Inhaber der Grundwasserfassungen

Anleitung für die Hydrogeologen/Innen.

Gesetzliche Grundlagen

Bund: GSchG (Gewässerschutzgesetz), **GSchV** (Gewässerschutzverordnung), **ChemRRV** (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung)

Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 2 GSchV: Für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenbehandlungsmitteln, sowie Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen gelten die Anhänge 2.4, 2.5 und 2.6 der ChemRRV.

Anhang 2.6 Ziff. 33 Abs. 2 der ChemRRV: Flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 von Grundwasserschutzzone nicht verwendet werden. Wenn auf Grund der Bodenbeschaffenheit gewährleistet ist, dass keine pathogenen Keime in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen, können die Kantone gestatten, dass pro Vegetationsperiode bis dreimal in angemessenen Abständen je höchstens 20 m³ pro ha ausgebracht werden.

Gemeinsames Verständnis

Was sind pathogene Keime?

Der Gesetzgeber hat diesen Begriff (pathogen = krankheitserregend; Keime, welche die Gesundheit beeinträchtigen) bewusst sehr weit gefasst. Für Trinkwasser besteht die Grundforderung, von Krankheitserregern frei zu sein. Dies unmittelbar nachzuweisen ist mit konventionellen Methoden kaum möglich. Deshalb wurden Grenz- oder Richtwerte für bestimmte Indikatoren (z.B. Escherichia coli, coliforme Keime, Fäkalstreptokokken etc.) festgelegt, die auf ein mögliches Vorhandensein von Krankheitserregern hinweisen.

Der Eintrag von pathogenen Keimen aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung verläuft nach gegenwärtigen Erkenntnissen zum grössten Teil über präferenzielle Fliesswege (z.B. Gänge von Würmern und Mäusen, Trockenrisse, Sickerleitungen, Kiesnester usw.). Entlang präferenzierter Fliesswege werden Mikroorganismen, insbesondere nach starken Niederschlägen, vom Boden kaum zurückgehalten.

Wenn festgestellt wird, dass pathogene Keime auftreten, darf die kantonale Behörde keine Ausnahme für die Verwendung von Gülle in der Zone S2 zulassen.

Die Fassungsanlagen müssen in baulich einwandfreiem Zustand sein und den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen.

Um eine Ausnahmegewilligung in Betracht zu ziehen, sind spezielle Messkampagnen durchzuführen, die auch bei sehr ungünstigen Verhältnissen – z.B. Starkregen nach Ausbringen von Gülle – nachweisen, dass keine pathogenen Keime in die Fassung gelangen.



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein Landwirtschaft / Umweltschutz

Messreihen von mikrobiologischen Untersuchungen, mit vierteljährlichen oder gar halbjährlichen Probenahmen, genügen in der Regel nicht um auszuschliessen, dass das Trinkwasser durch den Ausstrag von Hofdünger zwischendurch kontaminiert wurde.

Gute Bodenbeschaffenheit: die hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich der Zone S2 müssen aufgrund von Mächtigkeit und Durchlässigkeit der Deckschichten sowie Flurabstand des Grundwassers bzw. Überdeckung der Fassungsanlage einen guten Schutz gewährleisten. Ebenfalls muss eine Gefährdung durch oberflächliches Abfliessen von Gülle in den Fassungsbereich ausgeschlossen werden können.

Die Ausnahmegewilligung umfasst höchstens ein dreimaliges Ausbringen von maximal 20 m³ pro ha Kulturland und in angemessenen zeitlichen Abständen. Diese Ausnahmeregelung basiert auf dem folgenden Ansatz: der Nährstoffbedarf ist ausgewiesen und der Standort ist geeignet für den Gülleausstrag. Die 20 m³ Gülle pro ha gelten für einen guten Durchschnittsboden, Typ „Mittelland“. Bei extremen topographischen Verhältnissen und/oder Bodeneigenschaften ist die Menge anzupassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Grundwasserfassung muss nach Art. 20 Abs. 2 GSchG für die Entschädigung von Eigentumsbeschränkungen aufkommen, die sich aus Grundwasserschutz zonen ergeben. Eine Entschädigungspflicht ist gegeben, wenn eine materielle Enteignung vorliegt.

Geltungsbereich:

- Es handelt sich um ein grundsätzliches Verbot, mit der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung, ohne Rechtsanspruch.
- Die aktuellen, rechtskräftigen Schutzzonenreglemente sind anzupassen. Es ist hierfür eine Frist vorzusehen (Verbindlichkeit).

Vollzug

Die Grundlagen zu diesem Thema sind eindeutig:

- Das Verbot von Gülle in der Zone S2 ist durchzusetzen. Ausnahmen sind restriktiv zu handhaben (Ausnahmegewilligung; Nachweis erforderlich).
- Mit einer interkantonal koordinierten Informationskampagne ist auf die Problematik aufmerksam zu machen.

Die praktische Vorgehensweise um zu ermitteln, ob die Bodenbeschaffenheit gewährleistet, dass pathogene Keime von der Grundwasserfassung ferngehalten werden, besteht in der Überprüfung durch ein akkreditiertes Labor, ob solche Keime in der Fassung bereits festgestellt wurden. Wurden in der Fassung in den letzten 5 Jahren pathogene Keime nachgewiesen ?

Ist dies der Fall und können andere Ursachen ausgeschlossen werden besteht ein klares Indiz, dass die Bodeneigenschaften nicht genügen, um pathogene Keime zurück zu halten.

Wenn hingegen eine genügend lange Messreihe (mehr als 3 Jahre) mit genügender Probenahmedichte (i.d.R. alle 2 Monate) vorliegt und dabei keine Kontamination mit pathogenen Keimen festgestellt wurde, kann - bei einer unveränderten Nutzung - davon ausgegangen werden, dass die Bodenbeschaffenheit gewährleistet, dass solche Keime nicht ins Grundwasser gelangen.

Im hydrogeologischen Bericht zur Schutzzonenausscheidung ist explizit der Aspekt „Rückhaltevermögen der Bodenschichten (Bodenaufbau, Zusammensetzung) in Bezug auf den Gülleausstrag“ zu behandeln.

Das Ausbringen von Gülle in einer bestehenden Schutzzone S2 ist heute gesetzeswidrig und bedarf deshalb einer Ausnahmegewilligung. Gesuche für eine Ausnahmegewilligung müssen vom Bewirtschafter unter Mitwirkung des Fassungsinhabers der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Entscheidungsfindung erfolgt unter Mitwirkung des kantonalen Labors (Lebensmittelkontrolle).

Bei der Überarbeitung altrechtlicher Schutzzonenreglemente ist die allenfalls bewilligten Gülleausstrag gemäss obigen Kriterien zu überprüfen. Termin: spätestens bei der periodischen Überprüfung der Schutzzonenunterlagen. Die Priorisierung soll abhängig von der Bedeutung und der Gefährdung der Fassung erfolgen.

Kommunikation

13. Güllerverbot in Schutzzone S2



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein
Landwirtschaft / Umweltschutz

Zahlen und Fakten bereitstellen mit Anzahl der betroffenen Fassungen: wo sind Probleme bekannt, wahrscheinlich oder zu erwarten? Unterscheiden zwischen ordentlichen Gülleausträgen und unsachgemässen Austrägen.

Mittel:

- Information der Wasserfassungsinhaber (Wasserversorgungen)
- Information der Hydrogeologen/Innen
- Flyer für betroffene Landwirte, Gemeinden und Wasserversorgungen.

Kontrolle / Erfolgskontrolle

Statistik über Vollzug

Nächste Schritte

keine.

Offene Fragen

keine.

*Verabschiedet an der Amtsvorstehertagung vom 20. Januar 2004
Rechtliche Anpassungen Dez. 2007*

Vollzugsblatt 13 Güllerverbot in Schutzzone S2
Stand 20. Januar 2004